

Geschäftsordnung der Studienkonferenz der ETH Zürich

vom 7. Oktober 2022

Die Studienkonferenz,

gestützt auf Artikel 59 Abs. 5 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,
verordnet:

1. Aufgaben

Art. 1 Anwendung der reglementarischen Bestimmungen

Die Studienkonferenz befasst sich mit studien- und prüfungsbezogenen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und gewährleistet die einheitliche Anwendung der Vorschriften und Weisungen im Lehrbereich.²

Art. 2 Geschäfte

¹ Die Studienkonferenz erarbeitet gemeinsam mit dem Rektor/der Rektorin departementsübergreifende Richtlinien im Zusammenhang mit Unterricht und Lehre an der ETH Zürich.

² Der Rektor/die Rektorin kann der Studienkonferenz auch andere, die ETH Zürich betreffende Fragen vorlegen.

³ Die Studienkonferenz kann Arbeitsgruppen einsetzen.

⁴ Die Studienkonferenz wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Disziplinausschusses sowie deren Stellvertretungen für eine Amtsdauer von zwei Jahren.³

⁵ Die Studienkonferenz genehmigt den jährlichen Bericht des Rektors/der Rektorin bzgl. hängige und abgeschlossene Disziplinarfälle in der jeweils ersten Sitzung des administrativen akademischen Jahres.⁴

2. Zusammensetzung

Art. 3 Mitglieder, Vorsitz⁵

¹ Die Studiendirektoren und Studiendirektorinnen der Departemente bilden die Studienkonferenz.

² Der Rektor/die Rektorin leitet die Studienkonferenz.

Art. 4 Weitere Teilnehmende

Weitere an der Studienkonferenz Teilnehmende sind die Prorektorinnen und Prorektoren, zugezogene Mitarbeitende des Stabes Rektor sowie des Rektorates, eingeladene Sachverständige und Referentinnen und Referenten sowie Gäste.

Art. 5 Stellvertretung

¹ RSETHZ 201.021

² Art. 59 Abs. 2 Organisationsverordnung ETH Zürich

³ Art. 11 Disziplinarordnung ETH Zürich vom 10. November 2020 (SR **414.138.1**).

⁴ Art. 19 Disziplinarordnung ETH Zürich vom 10. November 2020 (SR **414.138.1**).

⁵ Art. 59 Abs. 1 und 2 Organisationsverordnung ETH Zürich.

- ¹ Die Mitglieder der Studienkonferenz können sich ausnahmsweise vertreten lassen, entweder durch ihre Vorgänger/Vorgängerinnen im Amt oder durch die vom Departement bestimmten Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- ² Der Rektor/die Rektorin kann sich im Ausnahmefall durch einen Prorektor/eine Prorektorin vertreten lassen.

3. Sitzungen

Art. 6 Anzahl Sitzungen

- ¹ Es finden pro Semester zwei ordentliche Sitzungen statt.
- ² Der Rektor/die Rektorin kann die Mitglieder der Studienkonferenz jederzeit zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen.

Art. 7 Einberufung

Der Rektor/die Rektorin lädt spätestens eine Woche vor der Sitzung ein, mit Angabe der Traktanden.

Art. 8 Traktanden

- ¹ Der Rektor/die Rektorin setzt die Traktanden fest. Ständige Traktanden der ordentlichen Sitzungen sind: Genehmigung des Protokolls, Mitteilungen des Rektors/der Rektorin, Mitteilungen der Prorektoren/Prorektorinnen, Mitteilungen aus den Studiengängen.
- ² Traktandenvorschläge und Anträge der Departemente sind dem Rektor/der Rektorin bis spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin einzureichen.

4. Beschlussfassung

Art. 9 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind der Rektor/die Rektorin und die Mitglieder der Studienkonferenz bzw. deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

Art. 10 Protokoll

Die Beschlüsse der Studienkonferenz werden protokolliert. Die Protokollführung obliegt dem Stab des Rektors.

5. Schlussbestimmungen

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung der Studienkonferenz der ETH Zürich vom 9. März 2017 wird auf den 6. Oktober 2022 aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 7. Oktober 2022 in Kraft.